

S A T Z U N G
der
VEREINIGUNG TSCHECHISCHER UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND E.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Vereinigung tschechischer Unternehmen in Deutschland e.V.“. Sein Sitz ist Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben

1. Die Vereinigung tschechischer Unternehmen in Deutschland e.V. dient der Völkerverständigung und Zusammenarbeit zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland.
2. Insbesondere fördert und unterstützt die Vereinigung den Europäischen Einigungsprozess mit Schwerpunkt der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Integration der Tschechischen Republik in die Europäische Union. Sie versteht sich weiter als Mittler von Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland.
Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kooperiert die Vereinigung mit anderen die Aktivitäten von tschechischen Unternehmen in Deutschland fördernden staatlichen und privaten Institutionen, insbesondere der Exportagentur der Tschechischen Republik „CzechTrade“ und dem „Czech Business Center Regensburg“.
3. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO 1977).
4. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Vereinigung
 - a. Vorrangig die Beziehungen zwischen Geschäftsleuten und Unternehmen aus der Tschechischen Republik und Deutschland erweitert, intensiviert und vertieft. Sie soll als Moderator zwischen den Unternehmen und den staatlichen Stellen dienen und ihnen ein Forum für den Erfahrungsaustausch bieten;
 - b. Tschechische Unternehmen, die sich in Deutschland engagieren wollen, begleitet und betreut und diese mit Hinweisen zu Recht und Steuern oder mit sprachlicher und logistischer Ausstattung unterstützt;
 - c. Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aktivitäten in Deutschland wahrnimmt und diese im Verhältnis zu den deutschen staatlichen Stellen, Körperschaften und sonstigen wirtschaftlichen Vereinigungen berät und vertritt;

- d. Aktivitäten in dem Bereich der interkulturellen Beziehungen und im Bildungssektor in der Form von Fachseminaren, Konferenzen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Ausstellungen für ihre Mitglieder und interessierte Öffentlichkeit entwickelt.
5. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung hat
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) fördernde Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die im §2 genannten Zwecke und Ziele der Vereinigung ideell oder materiell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften und Personenvereinigungen werden, die durch Zuwendungen, Beitragszahlungen oder sonstige Leistungen die Vereinigung unterstützen; sie haben die gleichen Pflichten und Rechte wie ordentliche Mitglieder aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Verdiente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Vereinigung und der Löschung des Vereins im Register, Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die fördernden Mitglieder setzen ihren jährlichen Beitrag durch Selbsteinschätzung in der Beitrittserklärung fest.
7. Der Austritt kann mit 3-monatiger Kündigungsfrist erklärt werden.
8. Aus wichtigem Grund kann mit Vorstandsbeschluss, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Vereinigung haben insbesondere das Recht
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - b) die Organe der Vereinigung zu wählen, bzw. sich zur Wahl aufzustellen;
 - c) über die Aktivitäten der Vereinigung regelmäßig informiert zu werden;
 - d) die Tätigkeit der Vereinigung aktiv zu unterstützen;
 - e) die Leistungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder der Vereinigung haben insbesondere die Pflicht
 - a) die Ziele der Vereinigung aktiv zu unterstützen;
 - b) die Regelungen der Satzung der Vereinigung einzuhalten;
 - c) die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu leisten.

§ 5

Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinigungsvorstand schriftlich einberufen. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens am 14., zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstage zur Post gegeben sein.

2. Eine Mitgliederversammlung wird alljährlich zur Erstattung des Geschäftsberichts, zur Entlastung des Vorstands und des Beirats und zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats einberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstands das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn die Mehrheit des Beirats oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

3. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils einzeln vertreten; die Funktionen werden innerhalb des Vorstandes gemäß §7 Abs. 2 verteilt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand leitet die Vereinigungsarbeit nach seinen von der Mitgliederversammlung gebilligten Richtlinien. Er stellt eine Geschäftsordnung auf. Er ist berechtigt, Teilaufgaben dem Vorsitzenden des Vorstands, einzelnen seiner Mitglieder oder besonderen Ausschüssen zu übertragen, überwacht jedoch die gesamte Geschäfts- und Kassenführung der Vereinigung. Er kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB wählen, der die laufenden Geschäfte der Vereinigung führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt werden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ein anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich herbeigeführt werden.

§ 8

Der Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat auf 2 Jahre. Der Vorstand ist berechtigt, den gewählten Beirat durch Berufung weiterer Vereinigungsmitglieder um ein Drittel zu erweitern, deren Zugehörigkeit zum Beirat von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
2. Der Beirat wählt sich seinen Vorsitzenden aus den Beiratsmitgliedern.
3. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder vom Vereinigungsvorstand einberufen.
4. Der Beirat hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung des Vorstands zu setzen.

§ 9
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 11
Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen durch Vollmacht überlassen werden.

§ 12
Vereinsfinanzierung

1. Die Finanzierung der Vereinigung kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus Bildungsveranstaltungen
 - d) Zuschüssen von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
 - e) Zuwendungen Dritter

2. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 13
Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14
Körperschaftsfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. März 2004 angenommen. Sie tritt, soweit nicht die Rechtswirkungen an die Eintragung in das Vereinsregister gebunden sind, sofort in Kraft.

Ort: Berlin

Datum: 18. März 2004

Unterschriften:

1) -----

2) -----

3) -----

4) -----

5) -----

6) -----

7) -----